

## **Pfarrer übt Kritik am Urteil zum „Kükenschreddern“**

Schwerte (epd). Der Landespfarrer für Nachhaltige Entwicklung der westfälischen Kirche, Volker Rotthauwe, hat das Urteil zum Töten von Eintagsküken als „enttäuschend und aus theologischer Sicht nicht nachvollziehbar“ kritisiert. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 19. Mai erlaubt das Tierschutzgesetz das Töten, wenn ein vernünftiger Grund im Sinne des Gesetzes vorliege.

Während für die Richter ein solcher Grund unter anderem darin liege, dass „die Tötung der Küken Teil der Verfahren zur Versorgung der Bevölkerung mit Eiern und Fleisch sei“, gehe die Bibel vom Eigenwert eines jeden Lebewesens aus, erklärte Rotthauwe. Der Theologe betonte, Tiere seien „gesegnete Geschöpfe Gottes“ und dürften nicht auf ihre Nützlichkeit reduziert werden. Ihr Überleben dürfe nicht allein von ihrer ökonomischen Verwertbarkeit abhängen, der in dem kirchlichen Institut für das Thema Nachhaltige Entwicklung zuständig ist. In der Legehennen-Zucht wird es innerhalb der EU geduldet, dass männliche Küken innerhalb von 72 Stunden nach ihrem Schlüpfen geschreddert oder vergast werden. Der Grund dafür ist, dass sie keine Eier legen können, aber aufgrund der Zucht auch nicht für die Mast geeignet sind.

Pfarrer Rotthauwe forderte neue Wege im Umgang mit männlichen Küken. So könnten durch einen Aufschlag auf den Eierpreis von vier Cent pro Ei auch die männlichen Küken aufgezogen werden, schlug er vor. Außerdem müsse die Züchtung von Geflügelrassen, bei denen das weibliche Tier als Legehennen und das männliche Tier als Masthähnchen verwendet werden, intensiviert werden, erklärte Rotthauwe, der im Institut für Kirche und Gesellschaft der westfälischen Landeskirche in Schwerte arbeitet.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hatte 2013 mit einem Erlass das Töten von männlichen Eintagsküken verboten. Die Kreise Paderborn und Gütersloh hatten Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Minden eingelegt, das das Verbot in erster Instanz gekippt hatte. Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufungen zurück. (AZ: 20A 488/15 und 20A 530/15).